

ÖVG-Tagung Eisenbahnkreuzungen

Kosten- und Aufgabenzuordnung aus steirischer Sicht

*DI Alfred Nagelschmied
Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau*

26. Juni 2018

Eisenbahnkreuzungen in der Steiermark

Steiermark: 3 Eisenbahnunternehmen

	ÖBB	GKB	STLB
Gemeindestraßen/öffentl. Wege	235	87	148
Landesstraßen	76	21	16
Summe öffentliche EK	311	108	164
nichttechnisch gesicherte EK	125	39	125
Lichtzeichenanlage	70	64	37
Schrankenanlagen	116	5	2
Privat-EK	22	13	162

Wissensstand Land Steiermark 2012

Eisenbahnkreuzungen in der Steiermark

Gesetzliche Grundlage zur baulichen Umgestaltung von Verkehrswegen §48 EisbG

Kreuzungen mit Verkehrswegen, Eisenbahnübergänge

1. Hauptstück

Bauliche Umgestaltung von Verkehrswegen, Auflassung schienengleicher Eisenbahnübergänge

Anordnung der baulichen Umgestaltung und der Auflassung

§ 48. (1) Die Behörde hat auf Antrag eines zum Bau und zum Betrieb von Haupt-, Neben-, Anschluss- oder Materialbahnen mit beschränkt-öffentlichem Verkehr berechtigten Eisenbahnunternehmens oder eines Trägers der Straßenbaulast anzuordnen:

1. an einer bestehenden Kreuzung zwischen einer Haupt-, Neben-, Anschluss- oder Materialbahn mit beschränkt-öffentlichem Verkehr einerseits und einer Straße mit öffentlichem Verkehr andererseits die bauliche Umgestaltung der Verkehrswege, wenn dies zur besseren Abwicklung des sich kreuzenden Verkehrs erforderlich und den Verkehrsträgern (Eisenbahnunternehmen und Träger der Straßenbaulast) wirtschaftlich zumutbar ist:

- *umfasst auch niveaufreie Kreuzungen zwischen Schiene und Straße,*
- *die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen und*
- *regelt die Kostenteilung*
- *Grundvoraussetzungen sind eine bauliche Umgestaltung und eine verbesserte Abwicklung des sich kreuzenden Verkehrs*
- *Eine Vergrößerung der Fahrbahnbreite oder die Änderung der Sicherungsart stellt jedenfalls keine bauliche Umgestaltung im Sinne des §48 EisbG dar.*

Eisenbahnkreuzungen in der Steiermark

Gesetzliche Grundlage zur Art und Ausgestaltung der Sicherungsanlage §49 EisbG

2. Hauptstück

Schienengleiche Eisenbahnübergänge

Sicherung und Verhalten bei Annäherung und Übersetzung

§ 49. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie setzt durch Verordnung fest, in welcher Weise schienengleiche Eisenbahnübergänge nach dem jeweiligen Stand der Technik einerseits und nach den Bedürfnissen des Verkehrs andererseits entsprechend zu sichern sind und inwieweit bestehende Sicherungseinrichtungen an schienengleichen Eisenbahnübergängen weiterbelassen werden dürfen. Die Straßenverwaltungen sind zur kostenlosen Duldung von Sicherheitseinrichtungen und Verkehrszeichen, einschließlich von Geschwindigkeitsbeschränkungstafeln, verpflichtet.

(2) Über die im Einzelfall zur Anwendung kommende Sicherung hat die Behörde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Verkehrserfordernisse zu entscheiden, wobei die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden sind, dass die Kosten der Sicherungseinrichtungen für Materialbahnen, ausgenommen solche mit beschränkt-öffentlichem Verkehr, vom Eisenbahnunternehmen alleine zu tragen sind, sofern nicht eine andere Vereinbarung besteht oder getroffen wird.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann zwecks möglicher Hintanhaltung von Gefährdungen im Verkehr durch Verordnung Vorschriften über das Verhalten bei Annäherung an schienengleiche Eisenbahnübergänge und bei Übersetzung solcher Übergänge sowie über die Beachtung der den schienengleichen Eisenbahnübergang sichernden Verkehrszeichen erlassen.

- *Gesetzliche Grundlage der EisbKrV 2012*
- *keine Parteistellung der Straßenhalter*
- *Die Regelung der Kostentragung für Sicherungsanlagen „in der sinngemäßen Anwendung des §48 Abs. 2 bis 4“ lässt sehr viel Interpretationsspielraum offen.*

Eisenbahnkreuzungen in der Steiermark

Vereinbarungen zu EK-Maßnahmen im Rahmen von Nahverkehrskonzepten

- *Nahverkehrsübereinkommen GKB*
- *Attraktivierungskonzept Steirische Ostbahn*
- *etc.*

Inhalte in Bezug auf Eisenbahnkreuzungen

- *Durchwegs technische Sicherungen von bis dato nichttechnisch gesicherten Eisenbahnkreuzungen*
- *Eindeutige Regelungen bezüglich Kostentragung zur Errichtung und Erhaltung der Anlagen*



Eisenbahnkreuzungen in der Steiermark

Was veränderte die EisbKrV 2012?

- *(potenzielle) Vervielfachung der technischen Sicherungen*
- *Bewusstwerden bei den Eisenbahnunternehmen: „Das wird teuer!“
→ Suche nach Finanzierungsquellen*
- *Rückwirkende Einforderungen von 50% der Kosten für Erhaltung und Inbetriebhaltung gegenüber Gemeinden und Land*
- *Durch die Vorschriften auf der Basis der §49-EisbG-Verhandlungen sehen sich Straßenerhalter mit Kostenforderungen konfrontiert*
- *Forderungen der Eisenbahnunternehmen nach 50% der Investitions-, Erhaltungs- und Inbetriebhaltungskosten auch bei Reinvestitionen*
- *Unterschiedliche Interpretationen der Definition von Inbetriebhaltungskosten*
- *Vermehrung der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zwischen Straßenerhaltern und Eisenbahnunternehmen*
- *Vertrauensverlust !!*

Eisenbahnkreuzungen in der Steiermark

→ *Die Lösung der Problematik um die Eisenbahnkreuzungen liegt in der Klärung der Finanzierungsfrage und in einer generellen Senkung der Kosten.*

Rückbesinnung auf die eigentlichen Ziele der EisbKrV 2012

- *Erhöhung der Sicherheit für den Eisenbahnbetrieb*
- *Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr*
- *Reduktion der schienengleichen Eisenbahnübergänge*

Unter den Prämissen

- *der Verminderung der Gesamtkosten im Verkehrssystem,*
- *der Erhaltung von kurzen Wegen für Fußgänger und Radverkehr und*
- *Rückbesinnung auf die Eigenverantwortung der Straßenverkehrsteilnehmer*

Klarstellungen in der Kostentragung

- *§§48,49 EisbG*

Eisenbahnkreuzungen in der Steiermark

Was kosten Eisenbahnkreuzungen?

	ÖBB *	GKB **	STLB ***
Lichtzeichenanlagen [EUR]	400.000	310.000	200.000
Schrankenanlagen [EUR]	550.000	355.000	250.000
Erhaltung [EUR/a]	8.800	11.200	7.600

Mittelwerte aus

* aktuellen Projektabrechnungen

** Projektvorschau 9.MIP und Projektabrechnungen (2009-2011)

*** aktuellen Projektabrechnungen

(abhängig von Schaltstreckenlängen, Einbindungserfordernis, etc.)

Aber:

- Welche Kosten fallen unter dem Titel „(bauliche) Umgestaltung“ in eine Kostenteilungsmasse ??
- Was sind Kosten für die „Inbetriebhaltung“ ??
- Umsatzsteuer ??

Eisenbahnkreuzungen in der Steiermark

Kostenzuordnung aus steirischer Sicht

- *Reinvestitionen der EK-Anlage und der Sicherungseinrichtungen bewirken keine verbesserte Abwicklung des sich kreuzenden Verkehrs:
→ Kostentragung durch Eisenbahnunternehmen bzw. Kostenteilung entsprechend allenfalls vorhandener Übereinkommen*
- *Bei Verbesserung der Verkehrsabwicklung (durch zusätzliche/breitere Geh- und Fahrspuren, Fernsteuerung von Sicherungsanlagen etc.) z.B. im Zuge
→ Kostenteilung der gegenüber erforderlichen Reinvestitionen entstehenden MEHRkosten entsprechend der Kriterien §48(3) EisbG*
- *Bei technischer Sicherung von nichttechnisch gesicherten EK:
→ Kostenteilung unter Einbeziehung der Vorteile für das Eisenbahnunternehmen von gleichzeitig aufgelassenen Eisenbahnkreuzungen im selben Gemeindegebiet/Streckenabschnitt*
- *Bei Auflassung von Eisenbahnkreuzungen:
→ Kostentragung für Ersatzwege durch das Eisenbahnunternehmen, Erhaltung durch den Straßenhalter
→ Kostentragung für Unter-/Überführungen nur einvernehmlich*

Eisenbahnkreuzungen in der Steiermark

Aufgaben aus steirischer Sicht

- *Konzentration auf das Auflassen von wenig frequentierten nichttechnisch gesicherten Eisenbahnkreuzungen für den KFZ-Verkehr*
 - ➔ *Erstellung von streckenbezogenen EK-Konzepten durch das Eisenbahnunternehmen und das Land unter Einbeziehung der Gemeinden*
 - ➔ *Unterstützung der Auflassung von Eisenbahnkreuzungen durch Land/Region/Gemeinde*
 - ➔ *Sicherstellung kurzer Geh- und Radwegverbindungen*
- *Technisches Hochrüsten stoppen*
 - ➔ *Risikobewertungen und Interessen der Straßenhalter in die Entscheidungen der Sicherungsart und Kostenteilung miteinbeziehen*
 - ➔ *Eigenverantwortung der Straßenverkehrsteilnehmer wieder stärker miteinbeziehen*
- *Klarstellungen in der Kostentragung inklusive Klärung der Umsatzsteuerfrage*

Eisenbahnkreuzungen in der Steiermark

Änderungsvorschläge aus steirischer Sicht

- *Alleinige (Kosten-)Verantwortung für Sicherungsanlagen bei den Eisenbahnunternehmen
ODER
Parteienstellung für die Straßenhalter in §49-Verfahren*
- *Bestimmungen zur Kostenteilung in §§48,49 EisbG*
- *Lockerung der Kriterien für nichttechnisch gesicherte EK insbesondere mit Geh- und Radwegen (VzG-Geschwindigkeit etc.)*
- *Erstellung von Risikobewertungen*
- *„Sachverstand“ statt „Regelungswut“*

***Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!***

Kontakt:

Alfred NAGELSCHMIED

Tel.: 0316/877-4548

E-Mail: alfred.nagelschmied@stmk.gv.at

*Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau
Stempfergasse 7
8010 Graz*